

TITEL-THEMA

BStBK startet neue Symposiums-Reihe „Lohn im Fokus“

Am 3. Juli 2017 fand das erste Symposium „Risiko Lohnabrechnung: Spannungsfeld zwischen Sozialversicherung und Lohnsteuer“ der Bundessteuerberaterkammer in Berlin statt. Damit fiel der Startschuss für die Veranstaltungsreihe „Lohn im Fokus“. Über 100 Gäste aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft nahmen hieran teil.



v. l. n. r.: Ivo Hurnik, Walter Niermann, Karl-Heinz Bonjean, Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Dr. Rainer Kambeck

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger betonte in seinem Grußwort die Ziele dieser neuen Veranstaltungsreihe. Die BStBK bietet dem zu Unrecht stiefmütterlich behandelten, aber dennoch für den Berufsstand sehr wichtigen Thema „Lohn“ so eine eigene Diskussionsplattform und verdeutlicht die Kompetenz der Steuerberater auf dem Gebiet der Lohnabrechnung gegenüber der Öffentlichkeit. Denn Monat für Monat werden mehr als 25 Prozent aller Lohnabrechnungen in Deutschland von Steuerberatern erstellt, weil sich insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen dazu meist nicht in der Lage fühlen.

In seinem Eröffnungsvortrag zeigte Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen von der Ludwig-Maximilians-Universität München die verfassungsrechtlichen Grenzen und Rechtfertigungen für die Abwicklung der Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber auf. Er betonte, dass die Indienstnahme des Arbeitgebers für die Ein-

behaltung der Lohnsteuer und der Sozialversicherung eine lange Tradition habe und sich im Kern auch ohne Kostenersatz verfassungsrechtlich rechtfertigen lasse. Aus Sicht des in Dienst genommenen Arbeitgebers bestehe aber ein Impuls zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Lohnabrechnung. Allerdings, so Prof. Dr. Drüen, stelle sich die Frage, was man an zusätzlichen Pflichten dem Arbeitgeber noch aufbürden könne. Insbesondere sei es auch umstritten, für wen der Arbeitgeber tätig werde und ob er etwa als Hilfsorgan der Finanzverwaltung fungiere.

In seinem anschließenden Impulsvortrag unterstrich Walter Niermann, Regierungsdirektor aus dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, die Problematik der hohen Komplexität der Lohnabrechnung. Als einzelne Beispielfälle hierfür nannte er die Abweichungen zwischen den lohnsteuerlichen und den sozialversicherungsrechtlichen Re-

gelungen im neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz sowie bei der Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen gemäß § 37b EStG. Ivo Hurnik, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, stellte aktuelle sozialversicherungsrechtliche Brennpunkte und Herausforderungen dar. Er legte sein Hauptaugenmerk auf die zukünftigen Herausforderungen aus Sicht der Sozialversicherung. Diese sind aus seiner Sicht vor allem die Digitalisierung und der Fachkräftemangel. Beide sogenannten Megatrends identifizierte die BStBK im Rahmen der Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ auch als die wichtigsten Herausforderungen des Berufsstands. Als „Ultima Ratio“ schlug Hurnik gemeinschaftliche Lösungen vor und die Konzentration der Kapazitäten von technischem, prozessuellem und inhaltlichem Wissen. Automatisierung, so Hurnik, brauche standardisierte und normierte Prozessabläufe, die nur im Konsens möglich seien.

Zum Abschluss der Veranstaltung diskutierten die Referenten unter der Moderation von Prof. Dr. Drüen angeregt mit BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean und Dr. Rainer Kambeck, Bereichsleiter Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag, sowie abschließend mit dem Plenum. Bonjean und Kambeck betonten, dass aus Sicht des steuerberatenden Berufs, aber auch aus Sicht der Industrie- und Handelskammern dringender Handlungsbedarf bestehe, um die unterschiedlichen Ansätze zwischen dem Lohnsteuer- und dem Sozialversicherungsrecht zu beseitigen. >>>

Aus Sicht von Bonjean wäre es sinnvoll, vor der voranschreitenden Digitalisierung in der Lohnabrechnung die anstehenden Umstellungen und Neuerungen zur Entlastung gerade auch der kleinen und mittleren Unternehmen fachübergreifend mit den Vertretern aus der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung zu erörtern. Gemeinsam unterstrichen alle Teilnehmer, dass die Abweichungen zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht einen besonderen Bürokratieaufwand bedeuten, den es zu überprüfen gilt.

In dieser Diskussion ergänzten die anwesenden Steuerberater die vorbezeichneten Schwierigkeiten insbesondere durch Beispielfälle aus der Praxis. Im Kanzleialltag stelle etwa die unterschiedliche Behandlung der Sachzuwendungen gemäß § 37b EStG ein Problem für den Berufsstand dar. Problematisch sind nach Ansicht der Steuerberater auch die unterschiedlichen Prinzipien, denn anders als im Lohnsteuerrecht gelte in der Sozialversicherung nicht das Zuflussprinzip, sondern das Anspruchsprinzip. Erst jüngst sei dies bei der Ermittlung von Beiträgen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, auf die Arbeitnehmer einen Anspruch haben, die aber tatsächlich nicht gezahlt werden, wieder virulent geworden.

Wegen des großen Erfolgs und der positiven Resonanz wird die BStBK das Symposium im kommenden Jahr fortsetzen. ≡≡≡

BStBK fordert Klarstellung bei rückwirkender Rechnungsberichtigung

Am 19. Juli 2017 übermittelte die Bundessteuerberaterkammer eine Eingabe zu den Auswirkungen der EuGH- und BFH-Rechtsprechung auf die rückwirkende Rechnungsberichtigung an das Bundesfinanzministerium.

In der Eingabe stellte die Bundessteuerberaterkammer verschiedene offene Praxisfragen an das BMF. Sie forderte langfristig die Klärung verfahrensrechtlicher Fragestellungen und die Beseitigung der Rechtsunsicherheit darüber, in welchen praktischen Fällen die neue Rechtsprechung nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Anwendung kommen soll.

Vor der aktuellen EuGH- und BFH-Rechtsprechung mussten Rechnungen zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs alle Pflichtangaben enthalten, damit Unternehmer den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung geltend machen konnten. Entdeckte das Finanzamt später in einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung formell mangelhafte Rechnungen, musste der Unternehmer die bis dahin zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuern zurückzahlen – auch wenn er den Mangel beheben konnte. Außerdem war neben der zurückzuzahlenden Vor-

steuer der Rückzahlungsbetrag bislang mit sechs Prozent pro Jahr gemäß § 233a AO zu verzinsen. Aus Sicht der BStBK, der Steuerberater und der Unternehmer war diese Rechtslage nicht hinnehmbar.

Die BStBK begrüßte daher die Entscheidungen des EuGH, der am 15. September 2016 mit zwei veröffentlichten Urteilen zu der seit Jahren intensiv diskutierten Frage zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung Stellung genommen hat. Der BFH hat am 20. Oktober 2016 den EuGH klar bestätigt und präzisiert. Hiernach wirkt nun eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt zurück, an dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde. Damit ist der Vorsteuerabzug aus der ursprünglichen Rechnung möglich, so dass eine Zinsfestsetzung nach § 233a AO entfällt, wenn dem Leistungsempfänger eine berichtigte Rechnung zu einem späteren Zeitpunkt vorliegt.

Die komplette Eingabe der Bundessteuerberaterkammer zu den Auswirkungen der EuGH- und BFH-Rechtsprechung auf die rückwirkende Rechnungsberichtigung ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen. ≡≡≡

BStBK unterstützt Schüler und Studenten bei der Praktikumsplatzsuche

Schulabsolventen stellt sich Jahr für Jahr die Frage, welcher Job für sie der richtige ist. Um sie dabei zu unterstützen, hat die BStBK die Ausbildungsplatzbörse www.mehr-als-du-denkst.de aktualisiert und um Praktikumsangebote erweitert. Für Steuerberater bietet die Börse ebenfalls beste Möglichkeiten, geeigneten Nachwuchs für ihre Kanzlei zu finden: Berufsangehörige können Ausbildungs- und Praktikumsplätze anbieten oder auf Suchanfragen von Jugendlichen antworten. Nach wie vor geben Praktika erste Einblicke in die Arbeitswelt und den Beruf der Steuerfachangestellten. Nach den Umfragen der Steuerberaterkammern zur Ausbildungszufriedenheit sind sie die wichtigste Entscheidungshilfe bei der Suche nach dem geeigneten Beruf.

Die aktualisierte Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse ist nun mit einem responsive Design auf mobilen Geräten auch unterwegs bequem abrufbar. Per Mausklick auf die Deutschlandkarte können Interessierte gezielt ihr jeweiliges Bundesland auswählen und nach attraktiven Angeboten suchen. Aktuell werden rund 350 Ausbildungsplätze und mehr als 30 Plätze für Schülerpraktika von Steuerberaterkanzleien angeboten.

Speziell für die Nachwuchsgewinnung von Studenten hat die Bundessteuerberaterkammer noch eine zweite Praktikumsplatzbörse ins Leben gerufen. Hier können Steuerberater Praktikumsstellen ausschreiben und den Studenten so erste Einblicke in das Berufsleben

ermöglichen. Berufsträger finden die Praktikumsplatzbörse für Studenten, soweit schon eingerichtet, auf der Website ihrer jeweiligen Steuerberaterkammer.

Der Kampf um die besten Köpfe ist eine der größten Herausforderungen für den steuerberatenden Beruf. Mit der Erweiterung der Ausbildungsplatzbörse für Schüler und der neuen Praktikumsplatzsuche für Studenten ebnet die BStBK jungen Menschen den Weg in die passende Steuerberaterkanzlei. Auf beiden Plattformen finden Interessierte die aktuellen Angebote des deutschen Berufsstands unter einem Dach. Das ist bundesweit einzigartig. ≡≡≡

Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken


Am 7. Juli 2017 hat die Bundessteuerberaterkammer zu einem Entwurf des Bundesfinanzministeriums zur beschränkten Steuerpflicht und zum Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken Stellung genommen.

Die BStBK begrüßte die Erarbeitung eines konkretisierenden und klarstellenden BMF-Schreibens mit zahlreichen Beispielen, die eine grenzüberschreitende Überlassung von Software und Datenbanken für den Rechts-

anwender griffiger und praktikabler machen. Denn in der Praxis bestehen bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Überlassungen von Software und Datenbanken häufig Unklarheiten. Insbesondere bei der Frage, ob für die ins Ausland geleistete Zahlung Quellensteuer gemäß § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG einzubehalten ist, besteht Rechtsunsicherheit.

Die beschränkte Steuerpflicht entsteht nach dem Entwurf eines BMF-Schreibens grund-

sätzlich dann, wenn dem Nutzer umfassende Nutzungsrechte in Form von Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- oder Veröffentlichungsrechten eingeräumt werden. Kann der Nutzer lediglich Lese- und Druckfunktionen ausüben, entstehen hier nach keine inländischen Einkünfte.

Der Entwurf gibt laut BStBK aber keine Auskunft über die Anwendung in allen offenen Fällen, sodass unklar bleibt, ab wann die Auffassung des BMF gilt. 


BERUFSPRAXIS

Digitaler Lohnnachweis in der Unfallversicherung

Am 3. Juli 2017 diskutierten die Mitglieder des BStBK-Ausschusses „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“ im Rahmen ihrer Sitzung in Berlin mit einem Vertreter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) über die Einführung des digitalen Lohnnachweises in der Unfallversicherung für Unternehmen. Sie hatte zum 1. Januar 2017 in den Steuerberaterpraxen für Aufsehen gesorgt.

Den Unternehmen gelang es nur mit vielen Nachfragen und Korrekturläufen, den digitalen

Lohnnachweis bis zum 16. Februar 2017 abzugeben. Die Ausschussmitglieder bemängelten insbesondere, dass sich in der Praxis das von den Berufsgenossenschaften vorgeschaltete Authentifizierungsverfahren mittels PIN als Hemmnis erwiesen hat. Dies hatten sie bereits im Juli 2016 bei der Vorstellung des neuen Verfahrens gegenüber dem DGUV als Befürchtung geäußert. Die Mitglieder kritisierten auch die nicht einheitlichen Informationen und weitere zeitgleich vorgenommene Umstellungen der Gehaltstarifstellen oder Mitgliedsnummern durch einige Berufsgenossenschaften.

Der Vertreter der DGUV räumte ein, dass es zu Schwierigkeiten bei der Umstellung gekommen sei, erteilte jedoch Gerüchten zur Aufgabe des Verfahrens eine Absage. Er versicherte, dass im Rahmen der vom Gesetzgeber eingeräumten zweijährigen Übergangsfrist, in der Unternehmen parallel Meldungen noch in Papierform und digital abgeben müssen, die Praxisprobleme behoben werden. Der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger zeigte sich interessiert an einer Fortsetzung der Gespräche. 

EUROPA

Dienstleistungspaket – Berichtsentwürfe im EP-Binnenmarktausschuss vorgestellt

Der deutsche Abgeordnete Dr. Andreas Schwab (EVP) hat am 12. Juli 2017 im parlamentarischen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) in Brüssel seinen Berichtsentwurf zur Verhältnismäßigkeitsprüfung des Dienstleistungspakets vorgestellt. In einer regen Debatte sprach sich die Mehrheit der Europaabgeordneten im Ausschuss für den vorgelegten Berichtsentwurf aus, weil er ein wichtiger Schritt zur Vertiefung des Binnenmarkts sei.


In seinem Berichtsentwurf schlug Dr. Schwab unter anderem vor, die Pflicht der Verhältnismäßigkeit nur für wesentliche Regelungen einzuführen. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sieht hier eine Prüfung für

alle Berufsreglementierungen vor. Außer dem hat der Berichterstatter die Berücksichtigung eines Ermessensspielraums für die Mitgliedstaaten eingefügt, womit die Rechte der deutschen Kammern und anderer Berufsorganisationen geschützt werden sollen. Berufskammern und ähnliche Organisationen lösten bereits viele Probleme in Eigenverantwortung und ersparten den Mitgliedstaaten somit erhebliche Kosten.

Dementsprechend schlug Dr. Schwab vor, allerdings nur in den Erwägungsgründen, festzuschreiben, dass die Pflichtmitgliedschaft in Kammern als angemessen betrachtet werden soll, soweit die Kammern im öffentlichen Interesse handelten. Die BStBK begrüßt den

Ansatz, fordert aber, diesen Grundsatz in den Richtlinien text selbst aufzunehmen.

Auch die vom Berichterstatter vorgenommene Änderung dahingehend, dass die von der Kommission zugrunde gelegte wirtschaftliche Betrachtungsweise etwas zurückgedrängt und stattdessen einer Balance zwischen der Berufs- und Niederlassungsfreiheit einerseits und den Allgemeininteressen andererseits der Vorzug gegeben wird, verdient laut BStBK Anerkennung. Insgesamt bleibe der Prüfkatalog aber nach wie vor zu tiefgreifend und detailliert.

Die BStBK wird zu dem Berichtsentwurf bis Anfang September 2017 Änderungsanträge einreichen. 

ETAF-Vorstandssitzung



Die Teilnehmer der Vorstandssitzung v. l. n. r.: René Bittner, Hans-Michael Korth, Michael Schick, Philippe Arraou, Alexis de Biolley, Luigi Alfredo Carunchio, Patrick Collin

In der jüngsten Vorstandssitzung der ETAF am 11. Juli 2017 zog die europäische Dachorganisation der steuerberatenden Berufe eine positive Bilanz über das im ersten Halbjahr 2017 Erreichte und beriet über anstehende Herausforderungen für den Berufsstand. Alexis de Biolley nahm für die belgische Berufsorganisation Institut des Experts-comptables et des Conseils fiscaux bei dieser Sitzung als neues Gastmitglied erstmals teil.

Die ETAF werde bereits von einer breiten Öffentlichkeit auf europäischer Bühne wahrgenommen und als Vertreter von nunmehr

250.000 Berufsangehörigen in Europa sowohl in berufsrechtlichen als auch in steuerrechtlichen Fragen geschätzt, so das Resümee von Philippe Arraou, dem Präsidenten der ETAF. Im Berufsrecht hat das Dienstleistungspaket der Kommission für die Arbeit der ETAF nach wie vor höchste Priorität, da es aktuell um die Einreichung von Änderungsanträgen im Europäischen Parlament geht. Aufgrund der tiefgreifenden Auswirkungen auf den Berufsstand im Steuerrecht ist eine Positionierung der ETAF zum Richtlinienvorschlag zu Anzeigepflichten für Steuerintermediäre ebenfalls von großer Bedeutung.

SEMINARE

Kanzleigründung und -organisation

Die Auftaktveranstaltung der neuen BStBK-Seminarreihe zur Kanzleigründung und -organisation fand am 7. Juli 2017 in Köln statt. Der Referent Markus Gutenberg, Steuerberater aus Neuss, stellte den Teilnehmern vor, welche Veränderungen der Steuerberatungsmarkt aktuell durchläuft und welche Entwicklungen vor allem im Zuge der Digitalisierung sich in den nächsten Jahren noch verstärken werden.

Wer beabsichtigt, sich selbstständig zu machen, sollte diese Entwicklungen für seine Planungen beachten und die notwendigen Konsequenzen für die Strukturierung der Prozesse in seiner Kanzlei ziehen, beispielsweise bei der eigenen Unternehmerpersönlichkeit

oder den Qualifikationen der Mitarbeiter. Persönliches Netzwerken wird zukünftig ebenfalls bedeutsamer, um auch bei komplexeren Sachverhalten die Mandanten umfassend beraten zu können. Bei bereits bestehenden Kanzleien kann es sich ebenfalls lohnen, die Organisationsstrukturen und -prozesse kritisch zu hinterfragen, um die Kanzlei zukunftsfähig aufzustellen.

Nächste Termine:
29. September 2017, Berlin
1. Dezember 2017, Hamburg

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.bstbk.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger
Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40
80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de
Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

BStBK erneut im Vorstand der IFA Deutschland

Am 6. und 7. Juli 2017 hat die Mitgliederversammlung der deutschen Landesgruppe der International Fiscal Association (IFA) auf ihrer Jahrestagung BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser wieder in den Vorstand gewählt.

Die International Fiscal Association (IFA) ist eine weltweit tätige Vereinigung, die das Studium und die Förderung des internationalen und des vergleichenden Steuerrechts zum Zweck hat. Die IFA Deutschland ist der deutsche Zusammenschluss aller in Deutschland ansässigen Mitglieder und bestimmt die Berichtersteller der Nationalberichte für den jährlich stattfindenden Weltkongress.

SEMINARE

Den digitalen Wandel managen

Am 14. Juli 2017 fand in Berlin der Auftakt für die BStBK-Seminarreihe „Den digitalen Wandel managen“ statt. Die Referenten Jens Henke, Steuerberater, und Dr. Stefa Hirsch aus Berlin erläuterten die zukünftigen Auswirkungen des Megatrends „Digitalisierung“ auf den Alltag der Steuerberaterkanzleien.

Im Einzelnen gingen die Referenten auf die Marktentwicklungen und die Umsetzung in der Praxis ein. Anhand von vielen Beispielen und in einer regen Diskussion beantworteten die Referenten Fragen der Teilnehmer zur Strategieentwicklung, zu den Auswirkungen auf die eigenen Kanzleiprozesse und den geänderten Anforderungen an die Mitarbeiter. Des Weiteren standen die digitalisierungsbedingten Veränderungen bei den Mandanten im Fokus des Seminars. Abschließend wurden Fragen diskutiert, wie Steuerberater ihre Mandanten beim digitalen Wandel begleiten können.